

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen
über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher
Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen
— Drucksache 9/67 —**

A. Problem

Der Vertrag vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen bedarf ergänzender innerstaatlicher Vorschriften.

B. Lösung

Der Entwurf regelt das Verfahren, in dem norwegische Schuldtitel in der Bundesrepublik Deutschland zur Zwangsvollstreckung zugelassen werden und enthält ergänzende Vorschriften für die Urteilsbegründung sowie das Mahnverfahren.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs mit einigen redaktionellen Änderungen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/67 — mit den aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Bonn, den 19. März 1981

Der Rechtsausschuß

Frau Dr. Däubler-Gmelin
Vorsitzende

Dr. Klejdzinski
Berichterstatter

Dr. Wittmann (München)

Teilzusammenstellung (§§ 4, 33, 34)

des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen

— Drucksache 9/67 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 4

§ 4

(1) Der Antragsteller hat in dem Antrag einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle Zustellungen an den Antragsteller bis zur nachträglichen Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten durch Aufgabe zur Post (§§ 175, 192, 213 der Zivilprozeßordnung) bewirkt werden.

(1) unverändert

(2) Zum Zustellungsbevollmächtigten ist eine Person zu bestellen, die im Bezirk des angerufenen Gerichts wohnt. Der Vorsitzende kann die Bestellung einer Person mit einem anderen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zulassen.

(2) unverändert

(3) Der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten bedarf es nicht, wenn der Antragsteller einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder eine andere Person zu seinem Bevollmächtigten für das Verfahren bestellt hat. Der Bevollmächtigte, der nicht ein bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt ist, muß im Bezirk des angerufenen Gerichts wohnen; der Vorsitzende kann von diesem Erfordernis absehen, wenn der Bevollmächtigte einen anderen *inländischen* Wohnsitz hat.

(3) Der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten bedarf es nicht, wenn der Antragsteller einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder eine andere Person zu seinem Bevollmächtigten für das Verfahren bestellt hat. Der Bevollmächtigte, der nicht ein bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt ist, muß im Bezirk des angerufenen Gerichts wohnen; der Vorsitzende kann von diesem Erfordernis absehen, wenn der Bevollmächtigte einen anderen Wohnsitz **im Geltungsbereich dieses Gesetzes** hat.

§ 33

§ 33

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch *Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe vom ...* (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Im Kostenverzeichnis (Anlage 1) wird in der Spalte „Gebührentatbestand“ in der Überschrift zu A. IV. 2. die Zahlenangabe „3, 4“ durch „3 bis 5“ ersetzt; nach der Überschrift zu A. IV. 4. wird vor der Nummer 1096 eingefügt:

Im Kostenverzeichnis (Anlage 1) wird in der Spalte „Gebührentatbestand“ in der Überschrift zu A. IV. 2. die Zahlenangabe „3 bis 5“ durch **„3 bis 6“** ersetzt; nach der Überschrift zu A. IV. 4. wird vor der Nummer 1096 eingefügt:

„5. Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus Schuldtiteln nach dem Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegensei-

„6. Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus Schuldtiteln nach dem Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegensei-

Entwurf

tige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom ... (BGBl. I S. ...).“.

§ 34

(1) § 20 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2306), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 733, 738, 742, 744, 745 Abs. 2 sowie des § 749 der Zivilprozeßordnung, des § 16 des Mieterschutzgesetzes, der §§ 8, 16 Abs. 2 sowie des § 20 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1328) und der §§ 8, 15 Abs. 2 sowie des § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom ... (BGBl. I S. ...).“.

2. Nummer 16 a erhält folgende Fassung:

„16a. die Anordnung, daß die Sache versteigert und der Erlös hinterlegt werde, nach § 24 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1328) und nach § 23 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom ... (BGBl. I S. ...).“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

tige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom ... (BGBl. I S. ...).“.

§ 34

(1) § 20 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 733, 738, 742, 744, 745 Abs. 2 sowie des § 749 der Zivilprozeßordnung, des § 16 des Mieterschutzgesetzes, der §§ 8, 16 Abs. 2 sowie des § 20 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1328), **der §§ 8, 15 Abs. 2 sowie des § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1301)** und der §§ 8, 15 Abs. 2 sowie des § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom ... (BGBl. I S. ...).“.

2. Nummer 16 a erhält folgende Fassung:

„16a. die Anordnung, daß die Sache versteigert und der Erlös hinterlegt werde, nach § 24 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1328), **nach § 23 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1301)** und nach § 23 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom ... (BGBl. I S. ...);“.

(2) § 26 des Rechtspflegergesetzes erhält folgende Fassung:

(2) § 26 des Rechtspflegergesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 26

„§ 26

Verhältnis des Rechtspflegers zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Verhältnis des Rechtspflegers zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, soweit sich nicht aus § 20 Nr. 12 [zu den §§ 726 ff. der Zivilprozeßordnung, den §§ 8, 16 Abs. 2, § 20 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1328) und den §§ 8, 15 Abs. 2, § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom ... (BGBl. I S. ...)], § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Festsetzungsverfahren) und § 24 (Aufnahme von Erklärungen) etwas anderes ergibt.“

Die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, soweit sich nicht aus § 20 Nr. 12 [zu den §§ 726 ff. der Zivilprozeßordnung, den §§ 8, 16 Abs. 2, § 20 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1328), **den §§ 8, 15 Abs. 2, § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1301)** und den §§ 8, 15 Abs. 2, § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom ... (BGBl. I S. ...)], § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Festsetzungsverfahren) und § 24 (Aufnahme von Erklärungen) etwas anderes ergibt.“

Bericht der Abgeordneten Dr. Klejdzinski und Dr. Wittmann (München)

Der Gesetzentwurf — Drucksache 9/67 — ist vom Deutschen Bundestag in seiner 21. Sitzung am 12. Februar 1981 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen worden. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 18. März 1981 beraten.

Er empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit redaktionellen Änderungen in den §§ 4, 33, 34.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Ausführungsbestimmungen zu dem Vertrag vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen. Der Rechtsausschuß empfiehlt in einem eigenen Bericht die unveränderte Annahme

dieses Vertrags. Der Vertrag sieht in seinem Artikel 11 vor, daß das Verfahren, in dem die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaates richtet, soweit das Verfahren nicht bereits im Vertrag selbst geregelt ist. Die danach erforderlichen Ausführungsbestimmungen folgen inhaltlich dem Gesetz vom 29. Juli 1972 zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. I S. 1328), soweit nicht sachliche Unterschiede des deutsch-norwegischen Vertrages zwangsläufig davon abweichende oder auch ergänzende verfahrensrechtliche Vorschriften bedingen. Im übrigen darf auf die Begründung zu dem Gesetzentwurf Bezug genommen werden.

Bonn, den 24. März 1981

Dr. Klejdzinski
Berichterstatler

Dr. Wittmann (München)

